Die Stadt Dorfen erläßt aufgrund

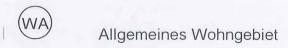
- §§ 1 4 sowie § 8 ff Baugesetzbuch (BauGB)
- Art. 98 Bayerischen Bauordnung (BayBO)
- Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO)

in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung diese vom Architekturbüro E. v. Angerer in München gefertigte 1. Änderung des Bebauungsplans für das Baugebiet "Oberfeld" als

Satzung.

## A. FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

1.	Art und	Maß	der	baulichen	Nutzung
----	---------	-----	-----	-----------	---------



2. Bauweise, Baugrenzen

E		1 22 - 1
	nur Einzelhäuser	zulassig



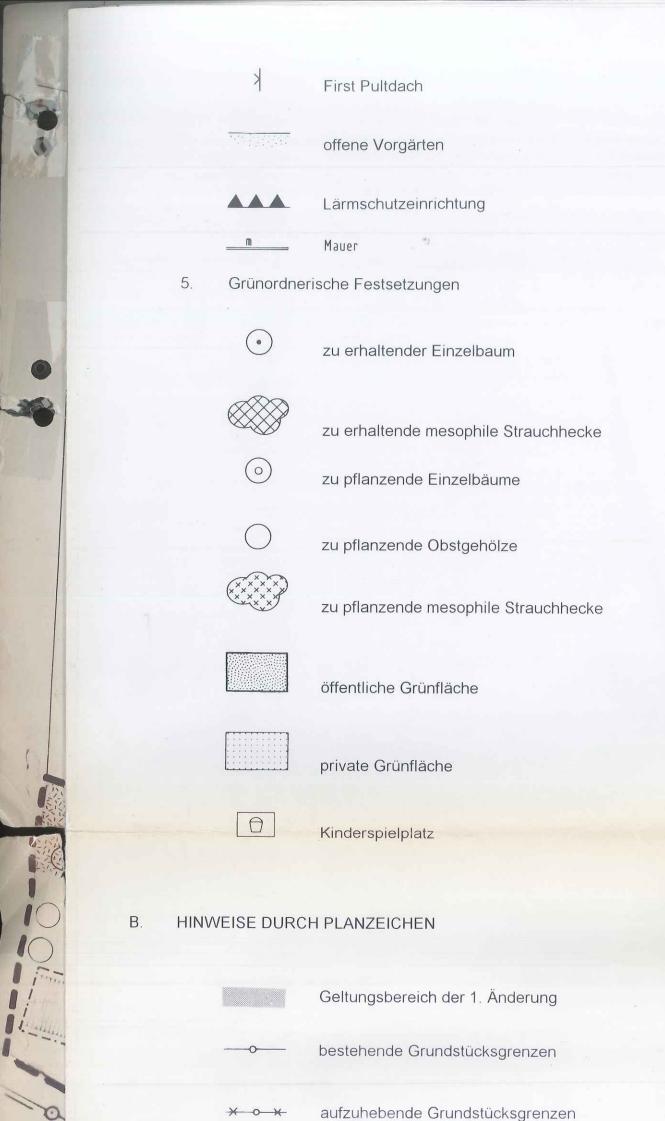
--- Baugrenze

3. Verkehrsflächen

\_\_\_\_\_ öffentliche Verkehrsfläche

Fuß- bzw. Radweg

Straßenbegrenzungslinie und Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen



## B. HINWEISE DURCH PLANZEICHEN



## C. FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

Die Festsetzung 2.1 zum Haustyp 2 lautet neu wie folgt:

Haustyp 2 - Gebäude mit Pultdach

Max. überbaubare Grundfläche (ohne Garage): 140 m2

Anzahl der Vollgeschosse:

Dachform: Pultdach Dachneigung: 7 - 10°

Dachmaterial: Farbton grau

(z.B. Titanzinkblech oder Betonstein ) sowie extensiv begrünte

Grasdächer

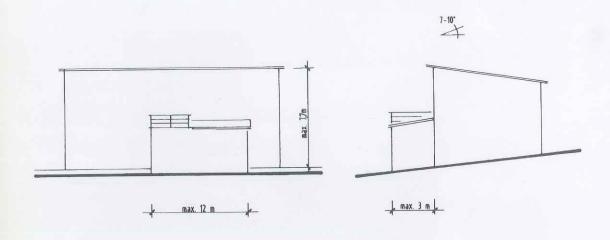
Dacheinschnitte und Gauben: Wandhöhe talseits (First des Pultdaches):

unzulässig 7,70 m

Anbauten an das Hauptgebäude:

eingeschossige Anbauten an das Hauptgebäude sind bis zu einer Tiefe von 3 m ausschließlich auf der Südseite über die Baugrenzen hinaus zulässig. Bei Einzelhäusern darf die Summe der Länge dieser Anbauten max. 12 m, bei Doppelhäusern max. 6 m pro Doppelhaushälfte betragen. Doppelhäuser müssen im Bereich der Fassade und des Dachs profilgleich aneinandergebaut und einheitlich gestaltet werden. Die Grundfläche dieser Anbauten muß nicht auf die max. überbaubare Grundfläche angerechnet werden.

Als Dachform ist ein Pultdach mit der gleichen Neigung des Hauptgebäudes zulässig. Bei der Unterbringung von Solarkollektoren sind auch steilere Neigungen möglich. Terrassen auf den Anbauten sind zulässig.



Die Festsetzung 8.0 zur Anzahl der Wohneinheiten lautet neu wie folgt:

8.0 Wohneinheiten

neu

Bei der Einzelhausbebauung sind pro Gebäude max. 2 Wohneinheiten, bei der Doppelhausbebauung pro Haushälfte 1 Wohneinheit zulässig.